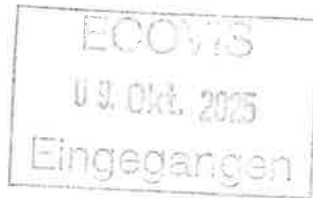


Finanzamt PF 100453 03004 Cottbus

Herrn
Steuerberater Ecovis Sorge
Danzstr. 12
39104 Magdeburg**Bescheid**

für 2024 über

**Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag**Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Arbeitsgemeinschaft Plasmapherese e.V.
03046 Cottbus, Straße der Jugend 113**Festsetzung und Abrechnung****Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 24.09.2025)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

€

€

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 2.165

Summe der Einkünfte 2.165

Gesamtbetrag der Einkünfte 2.165

Einkommen 2.165

Freibetrag nach § 24 KStG -2.165

Zu versteuerndes Einkommen 0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0 0

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 0

ErläuterungenDieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 14.08.2025 um 18:45:10 Uhr in
authentifizierter Form übermittelt wurden.****** Fortsetzung siehe Seite 2 ******Finanzkasse Cottbus
Vom-Stein-Straße 29, 03050 CottbusKreditinstitut:
BBk Berlin
IBAN DE13 1000 0000 0010 0015 61 BIC MARKDEF1100Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Straßenbahnlinie 4 (Richtung Sachsenhof) Haltestelle Saarbrücker Straße

Straßenbahnlinie 3 (Richtung Madlow) Haltestelle Südfriedhof

weitere Informationen: unter www.finanzamt.Brandenburg.de, FA-Startseite, hier Erreichbarkeit



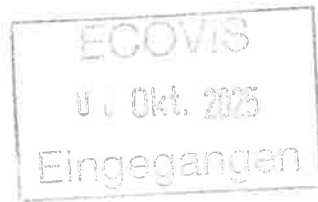
Steuernummer 056/142/00288

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0355 4991-4603

Finanzamt PF 100453 03004 Cottbus

*B02*01*005617*

Herrn
Steuerberater Ecovis Sorge
Danzstr. 12
39104 Magdeburg**Bescheid**für 2024 über den
GewerbsteuerermessbetragDieser Bescheid ergeht an Sie für
Arbeitsgemeinschaft Plasmapherese e.V.,
03046 Cottbus, Straße der Jugend 113**Festsetzung**

Der Gewerbesteuerermessbetrag für 2024 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	2.165
Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 €	2.100
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-2.100
verbleibender Betrag	0
Steuerermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbsteuerermessbetrag	0

ErläuterungenDieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 14.08.2025 um 18:47:46 Uhr in
authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bisherige Steuernummer: 335/5701/7511

Aufgrund des Gewerbsteuerermessbetrags wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten
Hebesatz festgesetzt und erhoben. Dazu erhalten Sie einen Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 3056
Register-Nr.:
VR 201954
Registergericht:
GöttingenHeheberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.Cottbus
12052000
949990Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Straßenbahnlinie 4 (Richtung Sachsendorf) Haltestelle Saarbrücker Straße

Straßenbahnlinie 3 (Richtung Madlow) Haltestelle Südfriedhof

weitere Informationen: unter www.finanzamt.Brandenburg.de, FA-Startseite, hier Erreichbarkeit



Hinweis: Neben diesem Bescheid des Finanzamts kann auch der Gewerbesteuerbescheid von teilnehmenden Kommunen elektronisch bekanntgegeben werden. Nutzen Sie die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids - weitere Informationen:

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de

111300



ECOVIS Sorge GmbH & Co. KG • Danzstraße 12 • 39104 Magdeburg

Vertraulich-Persönlich
ARGE Plasmapherese e.V.
c/o Octapharma Plasma GmbH
persönlich/vertraulich
Sandra Leusch
Elisabeth-Selbert-Straße 11
40764 Langenfeld (Rheinland)

Dipl.-Kffr. Doreen Sorge
Leiterin der Kanzlei

Tel.: 0391/73 50 80
E-Mail: magdeburg@ecovis.com
Web: www.ecovis.com
Ihre Zeichen/Unsere Zeichen:
10111 / Kerstin Schäfer

Datum: 09.10.2025

Ihr Bescheid 2024 Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
Ihr Bescheid 2024 über den Gewerbesteuermessbetrag; jeweils vom 01.10.2025 und 06.10.2025

Sehr geehrte Frau Leusch,

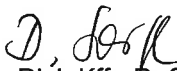
wir haben die oben genannten Steuerbescheide erhalten und geprüft, sie entsprechen in vollem Umfang den von uns erstellten Erklärungen.

Aus Ihren Bescheiden ergeben sich für Sie weder Zahlungen noch Erstattungen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ECOVIS Sorge GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
durch:


Dipl.-Kffr. D. Sorge
Steuerberaterin

ECOVIS Sorge GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Danzstr. 12, 39104 Magdeburg Tel.: +49 391 73508-0 Fax: +49 391 73508-20
E-Mail: magdeburg@ecovis.com Bankverbindung: apoBank BIC-/SWIFT-Code: DAAEDEDXXX IBAN: DE31 3006 0601 0004 7562 86
Sitz der Gesellschaft: Bentwisch, Amtsgericht Rostock, HRA 4925

Kommanditisten: Doreen Sorge StBin · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft
Komplementärin: ECOVIS Grieger Mallison Verwaltungs GmbH Steuerberatungsgesellschaft Geschäftsführer: Annette Bettker StBin · Anja Hausmann StBin
Tom Streicher Dipl.-Ing. Sitz der Gesellschaft: Bentwisch, Amtsgericht Rostock, HRB 13996

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 90 Ländern weltweit.

